

91. Hat die Aufhebung des Konkursverfahrens eine Unterbrechung der die Konkursmasse betreffenden Prozesse zur Folge?

E. P. O. §§ 240, 241.

VII. Civilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1900 i. S. F. (Bekl.) w. E.'schen Konkursverwalter (Kl.). Rep. VII. 176/00.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klage war von dem Verwalter im E.'schen Konkurse gegen den Verwalter im Konkurse über das Vermögen des Verlagsbuchhändlers F. erhoben. Das in der Berufungsinstanz ergangene Urteil wurde vom Kläger dem Beklagten am 27. April 1900 zugestellt.

Durch Beschluß des Amtsgerichtes zu Leipzig vom 12. Mai 1900 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des F. nach rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleiches aufgehoben. Am 31. August 1900 ließ der frühere Gemeinschuldner F. dem Kläger das Berufungs-urteil und zugleich eine Revisionschrift zustellen, laut deren er mit der Erklärung, daß er nach Beendigung des Konkurses durch Zwangsvergleich in den Prozeß eintrete, Revision einlegte. Kläger erachtete dieses Rechtsmittel für verspätet, weil die Revisionsfrist mit dem 28. Mai abgelaufen sei. Der Verlagsbuchhändler F. suchte dem gegenüber auszuführen, daß durch die Aufhebung des Konkurses das Verfahren unterbrochen worden sei.

Die Revision ist als unzulässig verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Der Ansicht des Revisionsklägers, daß durch die Aufhebung des Konkurses das Verfahren unterbrochen sei, sodaß gemäß § 249 Abs. 1 C.P.O. die Revisionsfrist zu laufen aufgehört habe, kann nicht zugestimmt werden.

Nach § 240 a. a. O. wird im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen; die gleiche Wirkung ist aber nicht auch der Aufhebung des Konkurses beigelegt. Insbesondere führen dahin auch nicht die Vorschriften des § 241. Daß der Konkursverwalter nicht gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners ist, hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen.

Vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 406, Bd. 29 S. 29.

Wäre aber selbst das Gegenteil zutreffend, so würde dies der Revision nicht zur Stütze dienen können, da der Tod des gesetzlichen Vertreters oder das Aufhören seiner Vertretungsbefugnis Unterbrechung des Verfahrens nur dann nach sich zieht, wenn die Partei nicht prozeßfähig geworden ist; müßte aber anerkannt werden, daß der Gemeinschuldner infolge der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen die Prozeßfähigkeit partiell verloren hat und durch den Konkursverwalter gesetzlich vertreten ist, so hätte die Aufhebung des Konkurses gerade die Wirkung, daß er unbeschränkt wieder prozeßfähig geworden wäre.

Die Frage würde übrig bleiben, ob der Konkursverwalter als

Vertreter anderer Träger der Parteivolle angesehen werden kann, etwa der Gläubiger oder der Konkursinteressenten oder einer Vermögensmasse, eines Amtes, einer Verwaltung, speziell ob er, wenn man in ihm ein im öffentlichen Interesse geschaffenes, seine Legitimation unmittelbar aus dem Gesetze entnehmendes Organ für die Durchführung der Zwecke des Konkurses erblickt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 29. 36,

in dieser Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 241 C.P.O. erscheint. Auf diese Frage kommt es an, wenn während Schwehens des Konkursverfahrens der Verwalter stirbt oder aus seiner Stellung ausscheidet; aber ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Wird der Konkurs aufgehoben, so kommt zwar auch die Funktion des Verwalters in Wegfall; aber nicht diese Wirkung, sondern die ihr zu Grunde liegende Thatsache, die Aufhebung als solche, ist entscheidend; es fragt sich, ob sie ihrerseits eine Unterbrechung der Prozesse herbeiführt. Dafür aber gewährt das Gesetz keinen Anhalt. Berücksichtigt muß auch werden, daß nach § 241, abgesehen von dem Falle der Wiedererlangung der Prozeßfähigkeit auf Seiten der Partei, die Unterbrechung des Verfahrens bis dahin eintreten soll, daß der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt, daß aber nach Aufhebung des Konkurses die Thätigkeit eines weiteren gesetzlichen Vertreters gar nicht in Frage kommt. Wie dem Gemeinschuldner infolge der Eröffnung des Konkurses die Legitimation zur Sache für die Prozesse, welche sich auf die Masse beziehen, fehlt,

vgl. Motive zu den §§ 5. 8 und 9 des Entwurfes der Konkursordnung S. 33. 34. 42. 43,

so ist diese Wirkung mit der Aufhebung des Konkurses wieder beseitigt.

Für eine Analogie ist auch kein Raum gegeben; das Gesetz enthält keine Lücke. An die Eröffnung des Konkurses ist die Unterbrechung der Prozesse geknüpft, da es deren zur Wahrung der Interessen der Gläubiger bedurfte.

Vgl. Motive zu § 210 des Entwurfes der Civilprozeßordnung S. 175. 176. 178.

Sichtlich der Aufhebung des Konkurses aber greift ein gleichartiger Gesichtspunkt zu Gunsten des bisherigen Gemeinschuldners nicht Platz;

---

dieser kann sich ohne Schwierigkeiten über die Lage der Prozesse unterrichten und die nach Maßgabe derselben gebotenen Schritte vornehmen.“